

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19227 –**

Umsatzsteuer auf Sachspenden von retournierten Waren

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Sendung vom 10. März 2020 berichtete das ZDF-Magazin „Frontal 21“ erneut über die noch praktizierte massenhafte Vernichtung von Retouren durch Onlinehändler (Beitrag: Gesetz gegen Retouren-Vernichtung – Weniger Waren für die Tonne).

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen halten Unternehmer die Entsorgung dieser Produkte für kostengünstiger als die Weitergabe an Dritte in Form von Sachspenden. Die Umsatzsteuer für solche Sachspenden beträgt 19 Prozent auf die Wiederbeschaffungskosten (Abschnitt 10.6 Absatz 1 Satz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses – UStAE).

In der Reportage wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bereits mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die bestehende Problematik für Unternehmer erörtert habe. So sollen dem BMF nach Sachspenden von Waren und Gegenständen, die mit Material- oder Verpackungsfehlern behaftet sind und deshalb vernichtet werden müssten, mit einem fiktiven Einkaufspreis von 0 Euro im Sinne der Sachspendenregelung angesetzt werden (vgl. auch Oberfinanzdirektion – OFD – Niedersachsen, Verfügung vom 27. März 2017, Az. S 7109-31-St 171).

Die Beweislast für die angesetzte Bemessungsgrundlage trägt allein der Unternehmer, wodurch nach Auffassung der Fragesteller neben Aufzeichnungs- und Nachweispflichten auch steuerliche Unsicherheiten entstehen.

Angesichts der aktuellen Initiative des BMU, durch eine Gesetzesänderung eine Obhutspflicht für Händler beim Umgang mit Waren einzuführen, erscheint nach Auffassung der Fragesteller eine Befreiungsvorschrift für solche Sachspenden auch im Umsatzsteuerrecht als dringend geboten.

1. Kann die Bundesregierung die Auffassung der Unternehmer nachvollziehen, wonach die Entsorgung der retournierten Waren betriebswirtschaftlich und steuerlich günstiger ist als die Weitergabe in Form von Sachspenden?

Die Bundesregierung kann diese sehr pauschale Aussage nicht nachvollziehen. Was betriebswirtschaftlich und steuerlich günstiger ist, hängt stets vom Einzelfall ab. Dazu gehört stets auch die Betrachtung der jeweiligen Bewertung und der Bemessungsgrundlage.

2. Verfügt die Bundesregierung über statistische Angaben, wie viele Waren aufgrund von Retouren von Unternehmern entsorgt statt gespendet werden (bitte nach Warengruppen gliedern)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie viele Unternehmen aufgrund der aktuellen Rechtslage (vgl. Abschnitt 10.6 Absatz 1 Satz 3 UStAE und OFD Niedersachsen, Verfügung vom 27. März 2017, Az. S 7109-31-St 171) gegenüber den Landesfinanzverwaltungen den fiktiven Einkaufspreis mit 0 Euro bewerten, um eine Umsatzsteuer auf Sachspenden zu vermeiden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung diese bestehende Rechtslage?

Die bestehende Rechtslage entspricht den Vorgaben des Unionsrechts.

- a) Hält die Bundesregierung die Beweislast für Unternehmer bei der Herabsetzung der Bemessungsgrundlage i. S. v. Abschnitt 10.6 Absatz 1 Satz 3 UStAE für gerechtfertigt und vertretbar?

Über die steuerlichen Folgen der Unerweislichkeit einer steuererheblichen Tatsache wird nach dem allgemein anerkannten Prinzip der Feststellungslast entschieden. Dabei ist grundsätzlich zwischen steuerbegründenden und steuererhöhenden Tatsachen auf der einen Seite und steuerneutralen oder steuermindernden Tatsachen auf der anderen Seite zu unterscheiden. Die Finanzbehörde trägt die Feststellungslast für alle diejenigen Tatsachen, die eine Steuer begründen oder zu einer Steuererhöhung führen. Dagegen trägt derjenige, der das Vorliegen einer steuermindernden Tatsache für sich beansprucht, insoweit die Feststellungslast. Dies gilt auch bei einer Herabsetzung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

- b) Welche Belastungen der Unternehmer durch die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt?

Über unentgeltliche Wertabgaben hat der Steuerpflichtige gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 i. V. m. § 3 Absatz 1b UStG Aufzeichnungen zu führen wie über andere steuerrelevante Vorgänge auch. Zu den hierdurch veranlassten Belastungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- c) Liegen dem BMF Anträge vor, in denen Unternehmen oder Verbände eine Konkretisierung bzw. Änderung der bestehenden Regelungen fordern?

Der Bundesregierung liegen entsprechende Eingaben vor.

5. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht der Fragestellenden zu, dass durch die bestehende Rechtslage Unternehmen in ihrer Entscheidungsfindung zwischen Entsorgung und Weitergabe als Sachspende beeinflusst werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Entscheidung, ob Waren entsorgt oder gespendet werden, von verschiedenen Umständen beeinflusst wird.

6. Welche steuerrechtlichen Anpassungen plant die Bundesregierung, um das vorstehend beschriebene Vorhaben des BMU steuerrechtlich zu unterstützen?

Die Bundesregierung ist in der Ausgestaltung des Umsatzsteuerrechts an die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gebunden. Die Regelungen zur Besteuerung von Sachspenden folgt den unionsrechtlichen Vorgaben. Anpassungen des nationalen Rechts entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben sind nicht geplant.

7. Wie steht die Bundesregierung zu einer Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden?
 - a) Ist es steuerrechtlich umsetzbar, die in der Verfügung der OFD Niedersachsen vom 27. März 2017, Az. S 7109-31-St 171, beschriebene Verfahrensweise in Form einer Steuerbefreiungsvorschrift gesetzlich zu normieren?
 - b) Welche Hindernisse bestehen aus Sicht der Bundesregierung, eine grundsätzliche Umsatzsteuerbefreiung oder zumindest eine partielle Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden einzuführen?
 - c) Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Anpassung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) einsetzen, sofern diese nach Einschätzung der Bundesregierung solche Befreiungsvorschriften nicht zulässt?

Die Fragen 7 bis 7c werden zusammen beantwortet.

Die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden ist aufgrund der verbindlichen Vorgaben der MwStSystRL nicht zulässig. Das Initiativrecht für eine Änderung der MwStSystRL liegt allein bei der Europäischen Kommission. Eine solche Änderung setzt darüber hinaus die Zustimmung aller Mitgliedstaaten voraus (Erfordernis der Einstimmigkeit). Ein entsprechender Vorschlag der Europäischen Kommission liegt derzeit nicht vor. Die Absicht, einen solchen Vorschlag den Mitgliedstaaten vorzulegen, ist nicht bekannt.

Unabhängig davon bestehen gegenüber einer generellen Umsatzsteuerbefreiung von Sachspenden (mit Vorsteuerabzug) systematische Bedenken. Eine solche Steuerbefreiung hätte einen unverteuerten Letztverbrauch zur Folge, welcher der Grundsystematik der MwStSystRL zuwiderläuft.

